

Mit dem Produkt „Dynamischer Stromtarif“ bietet vivi-power die Lieferung von elektrischer Energie an. Die gesamte Kundenkommunikation vom Vertragsabschluss bis zur Rechnung wird online abgewickelt. Der dynamische Tarif ermöglicht es Kunden, an den Markt angepasst, flexibel und preisbewusst Strom zu beziehen.

1. Leistungsangebot

1.1. Mit dem Produkt „Dynamischer Stromtarif“ bietet die vivi-power GmbH („vivi-power“) dem Kunden eine besonders flexible Lieferung von elektrischer Energie an. Der Abschluss und die Abwicklung des Liefervertrages erfolgen online. Hierfür stellt vivi-power das geschlossene Kundenportal www.vivi-power.de („Kundenportal“) zur Verfügung. Der Kunde erhält alle Vertragsinformationen, insbesondere Mitteilungen über den Vertragsbeginn, Rechnungen, Preisänderungen und Vertragsänderungen entweder über das Kundenportal oder per E-Mail. Anzeigen oder Erklärungen des Kunden erfolgen in Textform auf elektronischem Wege an kontakt@vivi-power.de. Anzeigen oder Erklärungen auf postalischem Wege sind nicht ausgeschlossen. Diese sind zu richten an:

vivi-power GmbH
Theodor-Heuss-Str. 53 E/F
61118 Bad Vilbel

1.2. Für den Abschluss des Liefervertrags ist erforderlich, dass sich der Kunde zur Nutzung des Kundenportals registriert. Die Registrierung erfolgt im Zusammenhang mit der Übersendung des Auftragsformulars nach Ziffer 2.2. Die Bedingungen für die Nutzung des Kundenportals sind in Ziffer 13. geregelt.

1.3. Vivi-power liefert dem Kunden den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Die maximale Liefermenge beträgt 100.000 kWh pro Jahr und Zähler.

1.4. Informationen zu vivi-power erhalten Sie im Internet unter www.vivi-power.de. Informationen zu Netzdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

2. Vertragsschluss, Laufzeit

2.1. Das Angebot von vivi-power in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

2.2. Der Kunde hat das auf dem Kundenportal www.vivi-power.de hinterlegte Auftragsformular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Anbringen eines Kreuzes als gelesen und akzeptiert zu markieren und das Auftragsformular durch Anklicken des Buttons „Erteilung Auftrag“ an vivi-power zu übermitteln. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind per Hyperlink und direkt auf dem Kundenportal abrufbar. Mit Übermittlung des Auftragsformulars gibt der Kunde ein Angebot auf Abschluss des Vertrags „Dynamischer Stromtarif“ ab.

2.3. Nach Empfang des Auftragsformulars werden die Daten von vivi-power auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Bestehen aus Sicht von vivi-power keine Bedenken, erhält der Kunde per E-Mail eine Vertragsbestätigung. Andernfalls wird die Bestellung zurückgewiesen. Die Vertragsbestätigung oder Zurückweisung erfolgt unverzüglich, spätestens zehn Werktagen nach Absenden des Auftragsformulars durch den Kunden. Der Zeitraum wird im Wesentlichen durch die vorgeschriebenen Reaktionsfristen des zuständigen Netzbetreibers bestimmt. Mit Zugang der Vertragsbestätigung kommt der Vertrag „Dynamischer Stromtarif“ zwischen vivi-power und dem Kunden zustande, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch vivi-power. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.4. In der Vertragsbestätigung wird der voraussichtliche Lieferbeginn angegeben. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Sollte eine Belieferung zum voraussichtlichen Termin nicht möglich sein, wird der Kunde hierüber unverzüglich benachrichtigt. Ist der Lieferbeginn

erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wird dem Kunden der nächstmögliche Lieferbeginn in der Benachrichtigung mitgeteilt.

3. Abrechnung

3.1. Der Kunde erhält monatlich eine Rechnung, die er als PDF-Dokument über das Kundenportal abrufen kann. Er wird von vivi-power per E-Mail über die Hinterlegung seiner Rechnung in seinem Kundenportal benachrichtigt. Auf Anfrage wird dem Kunden die Rechnung per E-Mail zugesendet. Ist vivi-power die Versendung der Rechnung per E-Mail nicht möglich, erhält der Kunde die Rechnung per Post.

3.2. Der Kunde ist verpflichtet, Rechnungen, Preismitteilungen und sonstige Informationen zeitnah abzurufen und sie unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen. Einwände wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Rechnung hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang zu erheben. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde in der Rechnung besonders hingewiesen.

3.3. Die abgenommene Strommenge wird in Kilowattstunden (kWh) gemessen.

4. Mitteilung und Ermittlung des Stromverbrauchs

4.1. Die gelieferte Strommenge wird durch eine Messeinrichtung ermittelt. Eine ordnungsgemäße Abrechnung erfordert, dass der Kunde den von der Messeinrichtung angezeigten Zählerstand selbst abliest und am Monatsende über die Eingabemaske im Kundenportal mitteilt.

4.2. Eingaben bis zum siebten Tag des Folgemonates werden berücksichtigt. Sofern die anzugebende Ablesung nicht exakt zum Monatsende erfolgt, wird der angegebene Zählerstand auf Basis des Ablesedatums entsprechend rechnerisch abgegrenzt. Die rechnerische Abgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Sie finden die rechnerische Abgrenzung unter www.vivi-power.de/strom.html.

4.3. Sofern bis zum siebten Tag des Folgemonates der Zählerstand nicht eingegeben wurde, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand der unter www.vivi-power.de/strom.html dargestellten Grundsätze.

4.4. Sofern der bis zum siebten Tag des Folgemonates eingegebene Zählerstand nicht plausibel ist, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand der unter www.vivi-power.de/strom.html dargestellten Grundsätze. Der angegebene Zählerwert ist nicht plausibel, wenn er in offensichtlichem Widerspruch zu den für die Schätzung verwendeten Grundsätzen steht. Wird der Verbrauch geschätzt, ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass der angegebene Zählerwert dem tatsächlichen Verbrauch entspricht. Vivi-power ist in diesem Fall berechtigt, weitere Belege für die Angaben des Kunden zu verlangen.

4.5. In regelmäßigen Abständen erfolgt ein Abgleich der über das Kundenportal eingegebenen Zählerstände mit dem seitens des Netzbetreibers übermittelten Werten. Sollte es eine Differenz zwischen den beiden Werten geben, wird wie folgt verrechnet:

- Wurde ein zu niedriger Zählerstand gemeldet, erfolgt eine Nachverrechnung auf Basis des höchsten Monatspreises des Zeitraumes zwischen dem aktuell vom Netzbetreiber übermittelten und dem vorangegangenen vom Netzbetreiber übermittelten Zählerstand.

- Wurde ein zu hoher Zählerstand gemeldet, so erfolgt eine Gutschrift auf Basis des niedrigsten Monatspreises des oben definierten Zeitraumes.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Verbrauch nach Ziffer 4.3. oder Ziffer 4.4. geschätzt wird.

- 4.6. Der Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle verlangen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

5. Preise, Preisbestandteile und Preisänderungen

- 5.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), sowie die Konzessionsabgaben. Die im Preisblatt genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 5.2. Am 1. und spätestens bis zum 15. eines jeden Monats erhält der Kunde die Preismitteilung für den jeweils übernächsten Monat. In der Preismitteilung werden die Preise des aktuellen und des kommenden Monats zum besseren Überblick nochmals aufgeführt.
- 5.3. Vivi-power passt den jeweils für den übernächsten Monat geltenden Preis monatlich nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten an, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Dies sind die Kosten für die Beschaffung und den Transport von elektrischer Energie zum Kunden und sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen. Vivi-power ist verpflichtet, bei der monatlichen Preisanpassung Kostensenkungen ebenso wie Kostenerhöhungen zu berücksichtigen, d.h. Kostensenkungen werden gegenüber dem Kunden in gleichem Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer erfolgen zum Monatsersten. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn vivi-power dem Kunden die Anpassungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.
- 5.4. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen.** Darauf wird der Kunde in der Preismitteilung gesondert hingewiesen. Die Unbilligkeitseinrede des Kunden nach § 315 Abs. 3 BGB ist aufgrund der kurzfristigen Kündigungsmöglichkeit, soweit rechtlich möglich, ausgeschlossen.
- 5.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann vivi-power hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer dieser weitergegebenen Steuern oder Abgaben ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist vivi-power zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 5.6. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21c Abs. 1 EnWG und werden vivi-power dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird vivi-power diese Kostenänderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.

6. Zahlungsbestimmungen / Aufrechnung

- 6.1. Der Kunde ermächtigt vivi-power widerruflich, Rechnungsbeträge von seinem Girokonto im Lastschriftverfahren einzuziehen. Neben der Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren können der Kunde und vivi-power auch eine alternative Zahlungsart vereinbaren.
- 6.2. Der Rechnungsbetrag wird zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann vivi-power, wenn sie den Kunden erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche konkret oder pauschal in Höhe von € 15,00 berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.
- 6.4. Der Kunde stellt sicher, dass sein Konto die für einen reibungslosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung aufweist. Vivi-power ist berechtigt, die durch eine vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift entstandenen Kosten konkret oder pauschal in Höhe von € 15,00 zuzüglich Fremdbankgebühren zu berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.
- 6.5. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 6.6. Gegen Ansprüche der vivi-power kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Versorgungsunterbrechung

- 7.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit elektrischer Energie ist vivi-power, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.
- 7.2. Vivi-power ist für die Dauer des Ereignisses von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Bereitstellung oder die Weiterleitung elektrischer Energie durch höhere Gewalt verhindert wird. Davon erfasst sind Liefer- und Abnahmehindernisse in Folge von Naturkatastrophen, Krieg, fehlender Rohstoffversorgung, Streik, Terrorismus, einer allgemeinen Energiemangellage oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, durch Anordnung von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht von vivi-power oder dem jeweiligen Netzbetreiber liegen, bzw. die auch mit einem zumutbaren technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können.
- 7.3. Das Gleiche gilt bei Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten des Netzbetreibers. Vivi-power wird den Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise über die Unterbrechung unterrichten, soweit dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
- 7.4. Vivi-power ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter

Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

- 7.5. Das Gleiche gilt bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird vivi-power auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 7.6. In den Fällen der Ziffern 7.4. und 7.5. sind die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand des zuständigen Netzbetreibers vor Ort zuzüglich einer Handlingpauschale von € 15,00 in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung mit Strom wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 7.7. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. Verweigerung des Zutritts) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand des zuständigen Netzbetreibers vor Ort zuzüglich einer Handlingpauschale von € 15,00 in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

8. Haftung

- 8.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit elektrischer Energie sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 8.2. Vivi-power wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 8.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 8.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.

9. Beendigung des Vertrags

- 9.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung von elektrischer Energie eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 7.4. oder Ziffer 7.5. wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Weitere wichtige Gründe liegen bei Überschreitung der Jahresmenge von 100.000 kWh sowie dann vor, wenn der Kunde wiederholt einen

nicht plausiblen Zählerwert im Sinne von Ziffer 4.4. über die Eingabemaske angibt.

- 9.2. Bei Kunden, für die die Lieferung mit elektrischer Energie zu beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken erfolgt, liegt ein wichtiger Grund auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen dieses Kunden oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen diesen Kunden vorliegen oder dieser Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn sonst ein Grund zur Annahme besteht, dass dieser Kunde seine Zahlungen einstellen wird. Darüber hinaus ist vivi-power berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung.
- 9.3. Der Liefervertrag kann vom Kunden mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats und vom Lieferanten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

10. Umzug

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, vivi-power jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird vivi-power die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen von elektrischer Energie an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die vivi-power gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erhält, nach den Preisen des Liefervertrags zu vergüten.
- 10.2. **Der Stromliefervertrag endet mit dem Umzug des Kunden, wenn die Mitteilung des Kunden gegenüber vivi-power nach Ziffer 10.1. rechtzeitig erfolgt.** Zur Aufnahme einer Belieferung mit elektrischer Energie am neuen Wohnort hat eine erneute Beauftragung von vivi-power im Internet zu erfolgen.

11. Vollmacht

- 11.1. Der Kunde bevollmächtigt vivi-power zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgaben und Entgegennahmen aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.
- 11.2. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Übernahme von Messstellenbetrieb und Messung erforderlich werden, etwa zu einer Kündigung bisher bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung sowie zur Abgabe der Wechselwunscherklärung des Kunden.
- 11.3. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde vivi-power auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

12. Streitbelegungsverfahren

- 12.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerde), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.
- 12.2. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen von vivi-power betreffen, erfolgen in Textform auf elektronischem Wege an: kontakt@vivi-power.de bzw.

auf postalischem Wege an: vivi-power GmbH, Theodor-Heuss-Str. 53 E/F, 61118 Bad Vilbel.

12.3. Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn vivi-power der Verbraucherbeschwerde gemäß Ziffer 12.2. im Verfahren nach § 111a EnWG nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei vivi-power abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

12.4. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030/2757240-0. E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

12.5. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.- Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Nutzung des Kundenportals

13.1. Die ordnungsgemäße Nutzbarkeit des Kundenportals setzt voraus, dass die Verfügbarkeit des E-Mail-Clients (Post-Benutzer-Programms) beim Kunden gegeben ist. Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine gültige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und bei der Konfiguration von Datenschutzprogrammen (Spamfilter, Firewall etc.) darauf zu achten, dass der Zugang von E-Mails von vivi-power gewährleistet ist.

13.2. Mit Zusendung der Bestätigung des Liefervertrags erhält der Kunde ein Initialpasswort. Zur erstmaligen Anmeldung muss der Kunde das in der Vertragsbestätigung enthaltene Initialpasswort verwenden. Bei der erstmaligen Anmeldung wird der Kunde aufgefordert, das Initialpasswort zu ändern und ein persönliches Passwort zu wählen. Nach Eingabe des persönlichen Passworts ist der Kunde zur Nutzung des Kundenportals ordnungsgemäß angemeldet.

13.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Benutzernamen und das Passwort geheim zu halten und den Zugang unverzüglich von vivi-power sperren zu lassen, wenn er den Verdacht hat, dass Dritte Kenntnis von den Zugangsdaten erhalten haben.

13.4. Alle Eingaben werden verschlüsselt übertragen.

13.5. Die Nutzung des Kundenportals ist unentgeltlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Ein Anspruch auf Nutzung des Kundenportals besteht nicht.

13.6. Soweit der Kunde zusätzliche Leistungen wünscht, die nicht im elektronischen Datenausgleich möglich sind oder diese Leistungen aufgrund einer fehlerhaften E-Mail-Adresse notwendig sind, insbesondere die postalische Versendung von Rechnungen und Vertragsmitteilungen, berechnet vivi-power je Vorgang pauschal € 15,00. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

13.7. Die Berechtigung das Kundeportal zu nutzen endet, wenn der Liefervertrag endet.

14. Datenschutz / Widerspruchsrecht gegen Werbung

14.1. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden beachtet. Der Kunde kann seine ggf. abgegebene Einwilligung zur Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken jederzeit durch Erklärung vivi-power gegenüber widerrufen.

14.2. Der Kunde wird die für den Betrieb eines intelligenten Messsystems erforderliche Datenschutzerklärung gegenüber vivi-power abgeben.

15. Wirtschaftsauskunfteien-Klausel

15.1. Der Kunde willigt ein, dass vivi-power Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Liefervertrages an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt und Auskünfte über ihn von Wirtschaftsauskunfteien erhält. Unabhängig davon wird vivi-power Wirtschaftsauskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, be-

antragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) des Liefervertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von vivi-power, eines Vertragspartners der Auskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

15.2. Die Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und den Wirtschaftsauskunfteien vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressen übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. Unter dem Internet-Link <http://www.vivi-power.de/wirtschaftsauskunft.html> kann der Kunde die verwendete Auskunftei einsehen.

16. Ergänzende Bedingungen

Soweit nichts anderes geregelt, gilt die „[Stromgrundversorgungsverordnung](#)“ (StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch, falls eine der Bedingungen unzulässig ist.

17. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gem. § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: vivi-power GmbH, Theodor-Heuss-Str. 53 E/F, 61118 Bad Vilbel, per E-Mail an: kontakt@vivi-power.de oder per Fax an: 06101/5283176.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Kunde insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für vivi-power mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

18. Änderung der AGB

18.1. Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Messzugangsverordnung (MessZV), Entscheidungen der Bundesnetzagentur. Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist vivi-power berechtigt, den Liefervertrag und/oder diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

18.2. Anpassungen des Vertrags und/oder dieser Bedingungen nach Ziffer 18.1. sind nur zum Monatsersten möglich. Vivi-power wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit**

der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde durch vivi-power in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lampertheim. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 20.2. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn vivi-power derartigen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 20.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.